

KONZEPT ZUR PRÄVENTION VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN



VORWORT

Liebe Freundinnen und Freunde des Jugendwerkes,
Liebe ehrenamtliche Mitarbeiter*innen,
Liebe hauptamtliche Kolleg*innen,
Liebe Vorstandsmitglieder,

unsere Maßnahmen und Veranstaltungen richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit viel Vorbereitung und Engagement bieten wir vielfältige Angebote, die Spaß machen, Abwechslung bringen und/oder Wissen vermitteln.

Insbesondere unsere Ferienfreizeiten sind für die meisten der Teilnehmenden eine großartige Erfahrung.

Wir möchten unseren Teilnehmenden die Möglichkeit zur Selbstbestimmung bieten, um eine ungestörte und altersgemäße Entwicklung zu ermöglichen. Dort, wo Menschen gemeinsam miteinander Zeit verbringen, besteht aber immer auch die Gefahr, dass Vertrauen missbraucht werden kann. In den vergangenen Jahren ist das Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zunehmend in den öffentlichen Fokus gerückt. Dabei geht es nicht nur um Gewalterfahrungen durch Fremde oder in Familien, sondern auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Mitarbeitenden oder durch andere Kinder und Jugendliche.

Die Jugendwerke der AWO in NRW sehen sich als Träger verschiedener Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche dem Schutz seiner*ihrer Teilnehmenden verpflichtet. Unser Ziel ist es, Grenzverletzungen, Gewalt und Übergriffen jeglicher Art entgegenzuwirken. Das Wohlergehen der uns anvertrauten Menschen steht für uns im Mittelpunkt - **unsere Veranstaltungen sollen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein.**

Mithilfe dieses Konzeptes wollen wir die Prävention sexueller Übergriffe in den Blickpunkt unserer Arbeit rücken:

Wir möchten, dass sich die Teilnehmenden unserer Veranstaltungen wohl und sicher fühlen.

Wir möchten sichere Strukturen schaffen, welche potenzielle Täter*innen abschrecken und ausschließen.

Wir möchten unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sensibilisieren und ihnen Sicherheit im Umgang mit dem Thema geben.

Unser Konzept besteht daher aus den folgenden Bausteinen:

1. Wir sorgen auf unseren Veranstaltungen für eine gute Atmosphäre, für Transparenz und für – auch anonyme – Beschwerdemöglichkeiten. Wir nehmen unsere Teilnehmenden ernst.
2. Wir achten die Grenzen aller Beteiligten an unseren Maßnahmen und tolerieren keine Grenzverletzungen. Unsere Teamenden nutzen ihre Rolle im Autoritätsgefüge zu Teilnehmenden nicht aus.
3. Unsere Teamenden legen ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vor. Die Dokumentation der Führungszeugnisse obliegt der BJW-Geschäftsstelle.
4. Unsere Teamenden unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese macht deutlich, welche Haltung wir von unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwarten.
5. Unsere Teamenden nehmen einmal jährlich an einer Schulungseinheit zum Thema Prävention teil. Die Schulungen werden durchgeführt vom Bezirksjugendwerk und/oder einer Fachberatungsstelle und umfassen die Inhalte Information, Sensibilisierung, Gefährdungsanalysen, Handlungsempfehlungen und Krisenpläne.
6. Unsere Jugendwerke arbeiten mit regionalen Fachberatungsstellen zusammen, welche im Krisenfall fachliche und sachliche Unterstützung bieten.
7. Wir haben Handlungsleitfäden entwickelt, an denen sich unsere Teamenden orientieren. Diese umfassen sowohl allgemeine Situationen, den Umgang mit Nähe und Distanz, als auch akute Krisen.
8. Das Konzept wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) auf Aktualität, Vollständigkeit und Umsetzbarkeit geprüft und ggf. verändert und/oder ergänzt.

Unser Präventionskonzept richtet sich, vor allem in Hinblick auf Handlungsempfehlungen und Krisenpläne, in erster Linie an die Teams unserer Ferienfreizeiten und mehrtägigen Bildungsmaßnahmen. Die Übernachtungssituationen und die Gruppendynamik bringen eine besondere Form der Nähe und Gemeinsamkeit mit sich, die eine ausdrückliche Sensibilität für Grenzüberschreitungen und Krisen erfordert. Grundsätzlich gelten unsere Anforderungen an Haltung, Struktur und Sensibilisierung aber für alle Mitarbeitenden, die im Kontakt zu Teilnehmenden unserer Veranstaltungen und Maßnahmen stehen.

Darüber hinaus ist uns bewusst, dass noch viele weitere Formen von Gewalt und Vernachlässigung existieren, denen wir uns selbstverständlich ebenso deutlich entgegenstellen. Wir sind wachsam und bieten unseren Teilnehmenden stets ein offenes Ohr. In unseren Veranstaltungen tolerieren wir keine Gewalt jeglicher Art.

DEFINITIONEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen ein wichtiges Thema. Dabei geht es uns nicht um die konkrete Festlegung von Begriffen oder die Wertung der Schwere von Taten. Im Mittelpunkt steht das Vermeiden von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten jeder Art.

Dennoch ist es uns wichtig, uns mit verschiedenen Begrifflichkeiten und dem, was sie bedeuten, auseinanderzusetzen. Die folgenden Begriffsbestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen und lassen sich auch nicht immer vermeiden, wie zum Beispiel unüberlegte Bemerkungen oder unbeabsichtigte Berührungen an sensiblen Körperstellen.

Grenzverletzendes Verhalten umfasst u.a.:

- Missachtung eines respektvollen Umgangs (Bloßstellen, Veröffentlichung von peinlichen Bildern etc.)
- Zufällige Berührungen an intimen Körperstellen (z.B. im Rahmen von Spielen, sportlichen Aktivitäten, Pflegehandlungen oder Hilfestellungen)
- Sexistische Anspielungen und Bemerkungen über körperliche Merkmale in Anwesenheit von oder über Kinder und Jugendliche
- Verbale Grenzverletzungen im Rahmen von »Sexualaufklärung«, Gespräche über intime Themen beginnen
- Unangemessene Kosenamen für Teilnehmende benutzen, wie z.B. „Süße“ und „Schatz“
- Unangemessen zärtliche Handlungen gegenüber einem Mädchen oder Jungen, z.B. solche, die vom Kind/Jugendlichen als unangenehm empfunden werden oder nicht der Beziehung entsprechen
- Im Rahmen von Gruppenaktivitäten oder –ritualen stattfindende sexualisierte Anspielungen (z.B. Spiele, bei denen Kleidungsstücke abgeben werden müssen)
- Missachtung der Grenzen zwischen Generationen (z.B. ein Kind wie eine erwachsene (Vertrauens-)Person behandeln, Jugendschutzgesetze missachten)
- Unangemessene Geschenke der Teamenden für Teilnehmende (z.B. Geld, Spielsachen, Reisen, Kleidung)
- Gespräche der Teamenden mit Kindern und Jugendlichen über Details eigener Opfererfahrungen (z.B. sexueller Missbrauch/Gewalterfahrungen in der eigenen Vergangenheit)
- Grenzverletzende Bemerkungen über Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen (»Deine ist auch ganz schön geil!«)
- Ohne zwingenden Grund (z.B. das vorhanden sein eines einzigen Schlafsaals) mit Kindern und Jugendlichen das Zimmer teilen
- Fehlende Schlüssel der Badezimmer- oder Toilettentür nicht ersetzen, obwohl dies möglich wäre

(Quellen: Fegert, Hoffmann, König, Niehus, Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015, S. 157 und Bischöfliches Generalvikariat Trier/BDKJ Trier: Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, 2015, S. 32)

Sexuelle Übergriffe

Übergriffiges Verhalten ist bewusstes Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern gezielt wiederholen.

- Als Übergriff definiert man aber auch Taten, die zum ersten Mal geschehen, jedoch vom Ausmaß her nicht mehr als Grenzverletzung zu beschreiben sind.
- Übergriffiges Verhalten ist kein Versehen mehr!
- Abwehrende Reaktionen der Opfer werden missachtet.
- Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten wird missachtet.

Als sexuelle Übergriffe bezeichnet man alle sexuellen Handlungen an Kindern und Jugendlichen. Dabei ist es unerheblich, ob dieses mit oder ohne direkten Körperkontakt zwischen Täter*in und Kind/Jugendlichen stattfinden.

„Handlungen mit sexuellem Kontakt“ Alle absichtlichen Berührungen – auch über der Kleidung – der Genitalien, der Leistengegend, der inneren Oberschenkel, des Anus und der Brüste.
Dazu gehört sowohl die Berührung des Kindes/Jugendlichen durch den*die Täter*in, als auch die Aufforderung durch den*die Täter*in, selbst berührt zu werden.
Ausgenommen sind Berührungen zur Erfüllung der Grundbedürfnisse (z.B. Pflege). Hier ist eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zu empfehlen.

Handlungen ohne direkten Körperkontakt Film- oder Fotoaufnahmen des Kindes/Jugendlichen in jeder sexualisierten Art.
Verbale sexuelle Belästigung
Das Erzwingen sexueller Kontakte mit anderen (auch anderen Kindern/Jugendlichen)

(Quellen: Bischöfliches Generalvikariat Trier/BDKJ Trier: Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, 2015, S. 32 und Fegert, Hoffmann, König, Niehus, Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015, S. 44)

Sexueller Missbrauch

„Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit, oder/und vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt die körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Kindes aus, um ihre oder seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

„penetrative Handlungen“ Alle Akte vollendeter oder versuchter vaginaler oder analer Penetration sowie alle Kontakte zwischen Mund und Genitalien oder Anus.

Handlungen ohne direkten Körperkontakt Aussetzung des Kindes/Jugendlichen gegenüber sexuellen Aktivitäten (z.B. Pornografie, Exhibitionismus).

(Quelle: www.beauftragter-missbrauch.de)

STRUKTURELLE PRÄVENTION

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

„Unsere Teamenden legen ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Die Dokumentation der Führungszeugnisse obliegt der BJW-Geschäftsstelle.“

Rechtliche Grundlage

In Bezug auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für uns der § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wichtig. Dieser wurde mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 neu gefasst. Für uns als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind die Absätze 2 und 4 bedeutsam.

Somit müssen nicht nur hauptberuflich Beschäftigte erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, sondern auch ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige. Die Erfahrungen zeigen, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von bezahlten Kräften gegenüber Kindern und Jugendlichen verübt wird, sondern eben auch ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten vielfältige Möglichkeiten bieten, mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Das Gesetz verlangt allerdings nicht, dass alle ehrenamtlich Engagierten dieser Pflicht unterliegen, sondern es soll zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe vereinbart werden, für welche Tätigkeiten Führungszeugnisse erforderlich sind. Entscheidend ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes von Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderen vergleichbaren Kontakten.

Auszug §72a SGB VIII:

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54, SGB VIII sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

Erläuterung: In § 72a, SGB VIII, Absatz 1 Satz 1 sind folgende Straftaten aufgeführt §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (siehe Anhang).

Das im letzten Satz beschriebene Führungszeugnis meint das Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

Die Selbstverpflichtungserklärung

*„Jede*r Teamende unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese macht deutlich, welche Haltung wir von unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwarten.“*

Unsere Selbstverpflichtungserklärung geht noch über strafrechtliche Aspekte hinaus. Sie spiegelt eine Haltung wider, die auf den Grundwerten des Jugendwerkes basiert und die wir von allen Mitarbeitenden erwarten. Das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung macht die Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden deutlich und stärkt die Verbindlichkeit. Eine Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung findet sich im Anhang dieses Konzepts.

Die Geschäftsstelle des Bezirksjugendwerks stellt sicher, dass die Selbstverpflichtungserklärung von jedem*jeder Mitarbeitenden unterschrieben wird.

SCHULUNG VON TEAMENDEN

*„Jede*r Teamende nimmt einmal jährlich an einer Schulungseinheit zum Thema Prävention teil. Die Schulungen werden durchgeführt vom Bezirksjugendwerk und/oder einer Fachberatungsstelle und umfassen die Inhalte Information, Sensibilisierung, Handlungsempfehlungen und Krisenpläne.“*

Grundlegendes

- Die Schulungen finden mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, statt
- Die Schulungen werden von einer hauptamtlich oder ehrenamtlichen im Thema erfahrenen Person aus dem Jugendwerk und /oder der Fachberatungsstelle durchgeführt.
- Die Schulungen richten sich insbesondere an die Teams der Ferienfreizeiten und mehrtägigen Bildungsmaßnahmen – Teamende aus anderen Bereichen sollen nach Möglichkeit auch geschult werden

Struktur

- Die Schulungen umfassen einen Zeitrahmen von mindestens drei Stunden
- Die jährliche Schulung findet idealerweise im Rahmen der Vorbereitung auf die Ferienfreizeiten, also im Frühjahr/Frühsummer, statt
- Die Schulung kann als Abendtermin oder im Rahmen eines Vorbereitungswochenendes durchgeführt werden

Inhalte

- Information über und Sensibilisierung für das Thema „sexuelle Übergriffe“
- Vorstellung des Konzeptes und der Ansprechpartner*innen
- Besprechen der Handlungsempfehlungen und Krisenpläne

Ziele

- Sensibilisierung für das Thema „Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe“:
- Erhöhung der Wachsamkeit
- Reflexion der eigenen Haltung
- Reflexion von Ritualen, Traditionen, Gegebenheiten
- Vermittlung von Sicherheit im Umgang mit Nähe und Distanz
- Vermittlung von Sicherheit für den Krisenfall
- Beteiligung der Teamenden an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

„Wir haben Handlungsleitfäden entwickelt, an denen sich unsere Teamenden orientieren. Diese umfassen sowohl allgemeine Situationen, den Umgang mit Nähe und Distanz, als auch akute Krisen.“

Grundsätzliches

Wir sorgen auf unseren Veranstaltungen für eine entspannte, sichere Atmosphäre. Wir achten die Grenzen aller Beteiligten an unseren Maßnahmen und tolerieren keine Grenzverletzungen.

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der es möglich ist zu sagen, wenn eine persönliche Grenze überschritten wird.

Wir nehmen unsere Teilnehmenden ernst.

Wir nutzen unsere Rolle im Autoritätsgefüge zu Teilnehmenden nicht aus. Wir sorgen für Transparenz – im Team und nach außen.

Beschwerdemanagement

Wir sorgen auf unseren Veranstaltungen dafür, dass Teilnehmende die Möglichkeit haben, mögliche Unzufriedenheit, Sorgen und Ängste anderen mitzuteilen – und kümmern uns dann selbstverständlich um Aufhebung des Zustandes.

Folgende Strukturen gelten dabei als Grundlage:

- Bei unseren mehrtägigen Veranstaltungen gibt es einen Briefkasten vor Ort, der für die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde nutzbar ist.
- Der Briefkasten kann auch für Post innerhalb des TN-Kreises genutzt werden – geöffnet wird der Briefkasten aber nur von Teamenden. Nur der*die jeweilige Adressat*in (das Team, einzelne Teamende, Teilnehmende) darf den entsprechenden Brief öffnen.
- Den Teilnehmenden werden (externe) Ansprechpersonen und weitere Beratungsangebote bekannt gegeben, z.B. in Form von Visitenkarten.
- **Bei Ferienfreizeiten wird eine tägliche Handynutzung möglich gemacht.**
- **In jeder Ferienfreizeit steht den Teilnehmenden ein Handy zur Verfügung, sollten die Teilnehmenden über kein eigenes Handy verfügen.**

Es muss außerdem die Möglichkeit für Rückmeldungen innerhalb des Teams bestehen – sowohl in Teambesprechungen vor Ort, als auch in der Nachbereitung, ggf. gemeinsam mit der BJW-Geschäftsstelle.

Begrüßungs- und Abschiedsrituale

Rituale haben ihren festen Platz in unseren Veranstaltungen und Ferienfreizeiten, in vielen Situationen ist eine Umarmung, insbesondere bei Begrüßung und Abschied zum Standard geworden.

Es sollte aber klar sein:

- Es muss nicht immer eine Umarmung sein – die jeweiligen Grenzen von Teilnehmenden und Teamenden sollen gewahrt bleiben.
- Umarmungen sollten nicht von Teamenden ausgehen, sondern wenn, dann von der*dem jeweiligen Teilnehmenden.

KONKRETE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Übernachtungssituationen

Übernachtungen in einer Gruppe (Ferienfreizeiten, mehrtägige Veranstaltungen, Seminare, Gruppenaktionen) sind häufig ein besonders sensibles Thema.

Folgende Handlungsrichtlinien sind dabei zu beachten:

- Es werden in der Regel unterschiedliche Zimmerkonstellationen angeboten – Zimmer für Jungs/Männer, Zimmer für Mädchen/Frauen, gemischtgeschlechtliche Zimmer.
- Hierdurch wird u.a. berücksichtigt, dass es Menschen gibt, die sich keinem Geschlecht eindeutig zuordnen wollen oder können.
- Wichtig ist, die Bedürfnisse und Gefühle der Teilnehmenden bei der Zimmernaufteilung in den Vordergrund zu stellen und niemanden zu etwas zu drängen.
- Es ist bei jeder Zimmernaufteilung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit mindestens drei Teilnehmende in einem Zimmer untergebracht werden.
- Die Sorgeberechtigten werden über die Übernachtungssituation informiert. Bei Bedarf wird Beratung angeboten und ggf. werden individuelle Absprachen getroffen.
- In der Regel gelten die gleichen Unterbringungsregeln auch für die Teamenden.
- Zimmerkontrollen/Abendrunden/Weckrunden (geplante Aktionen) sollen nur mindestens zu zweit durchgeführt werden.
- Zimmer werden von Teamende nur bei Notwendigkeit betreten. Anklopfen/Ankündigen ist Pflicht – auch bei geöffneter Tür.
- Kinder werden nicht von Teamenden ins Bett getragen. Ist dies aus zwingenden Gründen dennoch nötig, ist eine Absicherung durch ein weiteres Teammitglied wichtig.
- Bei gemeinsamen Gruppenübernachtungsaktionen (z.B. draußen schlafen, Filmnacht, Nachtwanderung) muss es für die Teilnehmenden die Möglichkeit geben, die Teilnahme an der Aktion abzulehnen.

Körperpflege

- Sanitäre Einrichtungen rein nach Geschlecht zu trennen ist keine Lösung.
- Die Binarität soll nach Möglichkeit aufgebrochen werden. Gleichzeitig sollen
- Schutzräume geschaffen werden, die die Intimsphäre wahren.
- Die Duschkmöglichkeiten und WCs sollen entsprechend eingerichtet werden.
- Hierbei ist es Aufgabe des Teams (kreative) Lösungen zu finden (z.B. Duschzeiten, Duschampel, „Menschen“duschen und -WCs).
- Teamende und Teilnehmende duschen getrennt.
- Wir akzeptieren, wenn Badebekleidung beim Duschen getragen wird.
- Wir achten darauf, dass Duschen und Toiletten nicht einsehbar sind und nicht die Möglichkeit für Foto- und Videoaufnahmen bieten.
- Sollte ein*e Teilnehmende Hilfestellung bei der Körperpflege benötigen, so klären wir dies im Vorfeld – möglichst schriftlich – mit den Sorgeberechtigten ab.
- Mit dem/der TN selbst und den Sorgeberechtigten soll auch geklärt werden, wer die Hilfestellung leisten soll.

Körperbetonte Spiele/Übungen

In unserer Arbeit können und wollen wir Spiele und Übungen mit Körperkontakt nicht vermeiden. Häufig haben diese aus pädagogischen Aspekten ihren Platz in unserem Programm.

Uns ist bewusst, dass es Situationen gibt, in welchen diese nicht angemessen sind. Außerdem ist uns bewusst, dass jeder Mensch seine persönlichen Grenzen unterschiedlich definiert und Nähe sehr verschieden als angenehm oder unangenehm empfunden wird.

Wir beachten daher folgendes:

- Das Ziel einer solchen Übung soll klar sein, Körperkontakt dient nicht zum Selbstzweck. Die Auswahl der Übung soll im Rahmen dieses Ziels stattfinden.
- Wir bleiben feinfühlig, achten auf Signale des Unwohlseins und stellen niemanden bloß.
- Der Ausstieg aus der Übung bleibt als letzte Instanz jederzeit möglich.
- Besondere Sensibilität wahren wir in speziellen Kontexten (z.B. Kennenlernphase, in Badesituationen bzw. in Situationen in Badebekleidung).

Gesundheitssorge

Häufig besteht die Notwendigkeit, sich über die pädagogische Betreuung hinaus, um Teilnehmende zu kümmern. Vieles ist im Vorfeld bekannt und abgesprochen, in manchen Fällen kommt es aber auch zu akuten Situationen, in denen schnell reagiert werden muss.

Grundsätzlich gilt:

- Soviel wie möglich im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten absprechen und schriftlich fixieren! (z.B. benötigte Medikamente, Notfallmedikamente etc.)

Darüber hinaus gilt:

- Notfälle sollen als solche behandelt werden!
- Maximale Transparenz im Team, Liste führen mit den Angaben: Welche*r Teamende hat welcher/welchem TN, was wann gegeben bzw. was wann gemacht.
- In sensiblen Situationen (z.B. Salbe an sensiblen Stellen) möglichst gleichgeschlechtlich bzw. in Absprache mit dem*der Teilnehmenden, ggf. den Erziehungsberechtigten.
- Zeckenkontrollen möglichst alleine durchführen lassen (je nach Alter), nie in intimen Bereichen, notfalls zum Arzt.
- Im Zweifelsfall immer zum Arzt!

KONKRETE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Trösten

Bei – manchmal erstmaliger – Abwesenheit von zuhause kommt es häufig vor, dass Teilnehmende mehrtägiger Veranstaltungen/Ferienfreizeiten Heimweh bekommen. Auch andere Situationen wie Liebeskummer können dazu führen, dass die Teilnehmenden einen erhöhten Bedarf nach Nähe haben. Bei allen Anstrengungen um eine professionelle Distanz ist unsere Meinung: Trösten ist wichtig, häufig notwendig und gut!

Da Trösten aber häufig mit Körperkontakt einhergeht, sollten wir auch hier besonderen Empfehlungen folgen:

- Berührung an „üblichen“ Körperstellen ist okay - Trösten bedeutet aber nicht, jemanden z.B. an den Po zu fassen!
- Wir müssen sensibel dafür sein, was für den/die Teilnehmer*in okay ist, wo Grenzen sind.
- Wir achten auch unsere eigenen Grenzen.
- Es soll ein unverfänglicher Kontext geschaffen werden (z.B. offene Tür; auf Bettkante statt ins Bett setzen).
- Es muss Transparenz im Team herrschen (zumindest kurze Absprachen treffen).

4- Augen-Gespräche

- Geplante Gespräche dürfen nicht außerhalb des Geländes geführt werden.
- Geplante Gespräche sollen im Team vorbesprochen und bekannt sein, akute Gespräche im Nachhinein thematisiert werden.

Sprache

- Wir verwenden altersangemessene, nicht wertende Begriffe.
- Wir tolerieren keine grenzüberschreitende, diskriminierende, sexistische Sprache.
- Wir thematisieren die Verwendung unangemessener Begriffe und hören nicht weg.
- Der Rahmen, in dem wir uns sprachlich bewegen, wird kontextabhängig durch das jeweilige Team festgelegt.

Fotos

Fotos sind bei unseren Veranstaltungen ein wichtiges Thema. Sie werden genutzt als Erinnerung für Teilnehmende und Teams, für die Dokumentation unserer Veranstaltungen, zur Information der Eltern und Freunde während der Veranstaltung (z.B. via Facebook, Instagram etc.) und für die Bewerbung folgender Veranstaltungen. Gleichzeitig bergen Fotos immer auch Risiken, weshalb ein sensibler Umgang vonnöten ist.

- Das Thema Fotos soll im Vorfeld den Teilnehmenden bzw. mit den Eltern von minderjährigen Teilnehmenden konkret thematisiert werden.
- Die Erlaubnis zur öffentlichen Verwendung (Facebook, Flyer etc.) soll separat (z.B. im Fragebogen) abgefragt werden und nicht nur über die AGB/RTB abgedeckt werden.
- Innerhalb der Gruppe sollen Absprachen zum Umgang mit Fotos getroffen werden.
- Wir achten darauf, dass keine Fotos in peinlichen, bloßstellenden Situationen gemacht werden.
- Wir veröffentlichen keine Portraits und keine Namen zu unseren Fotos.

Private Kontakte/Soziale Medien

In unseren Strukturen als Jugendverband ist das Thema Nähe/Distanz oft sehr komplex. Der fließende Übergang der Rollen (z.B. vom Teilnehmenden zum Ehrenamtlichen) macht klare Definitionen und Regeln unmöglich - die Grenzen von beruflichen/ehrenamtlichen Kontakten zu Freundschaft sind häufig schwammig.

Dies erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit dem Thema!

- Jede*r Teamende muss sich die Vor- und Nachteile, das pro und contra, verschiedener Kontaktmöglichkeiten bewusst machen - z.B. von WhatsApp- Kontakten, Freundschaften bei Facebook, Partyeinladungen usw.
- Es muss klar sein, dass jede*r die Möglichkeit hat, private Kontakte abzulehnen – eine Abstimmung im Team kann diese Option nicht aushebeln.
- Ein Hohes Maß an Transparenz ist wichtig! Es soll offen gemacht werden, wenn private Kontakte bestehen, es soll keine „Geheim-Gruppen“ geben.

Beziehungen unter Teilnehmenden

Insbesondere bei länger andauernden Veranstaltungen wie Ferienfreizeiten lässt es sich nicht verhindern, dass Menschen einander näherkommen oder schon als Paare an einer unserer Maßnahmen teilnehmen.

Dabei gilt:

- Die rechtlichen Grundlagen sind zu beachten: Bei Beziehungen von unter 14- jährigen müssen wir eingreifen.
- Wir verschaffen keine Gelegenheit für Zweisamkeit.
- Es muss ein guter Austausch im Team gewährleistet sein (Wer hat was beobachtet? Worauf muss geachtet werden?).
- Ein Gespräch mit dem/den Pärchen sollte geführt werden.

Bei allen Situationen gilt: Insbesondere bei Abweichungen von der Regel ist ein hohes Maß an Transparenz im Team erforderlich. Das bedeutet, dass die jeweilige Situation erläutert/beschrieben und besprochen wird – bestenfalls im Vorfeld, mindestens im Nachhinein.

Jeder Fall ist anders und muss im Einzelnen bewertet werden. Grundlegende Verhaltensweisen sollten aber immer sein:

- **Ruhig bleiben:**
Vermeide unüberlegte Reaktionen, verfalle nicht in Aktionismus.
- **Ernstnehmen:**
Nimm die Aussagen und die Person ernst, bagatellisiere nicht oder stelle den Wahrheitsgehalt in Frage. Mach deutlich, dass der/die Betroffene keine Schuld am Geschehen hat.
- **Sachliche Abklärung der Situation:**
Bei aller Emotionalität: Bleib sachlich und stelle keine Suggestivfragen. Bohre nicht nach, wenn die Person nicht weitersprechen möchte.
- **Keine leeren Versprechungen:**
Versprich nichts, was du nicht halten kannst, z.B. niemandem etwas zu erzählen, aber stimme dein Vorgehen mit dem/der Betroffenen ab.
- **Dokumentieren:**
Protokolliere Gespräche und Beobachtungen möglichst konkret.
- **Unterbinden des grenzverletzenden Verhaltens:**
Geht es um ein Verhalten vor Ort, muss die Wiederholung verhindert werden.
- **Information des Trägers:**
Geht es um mehr als eine versehentliche Grenzverletzung muss der Träger so schnell wie möglich informiert werden. Bei versehentlichen Grenzverletzungen soll das Team Verantwortungsvoll von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Information des Trägers sinnvoll ist. Spätestens in der Reflexion nach der Maßnahme sollen aber alle Auffälligkeiten transparent gemacht werden!
Das weitere Vorgehen leitet der Träger ein (Kontakt zur Fachberatung, ggf. Kontakt zum Jugendamt, zur Polizei).
Im Krisenfall ist es wichtig, den neutralen und fachlichen Blick einer Beratungsstelle dazu zu holen!

Es gibt verschiedene Situationen/Konstellationen/Krisen, zu denen es im Rahmen unserer Maßnahmen und Veranstaltungen kommen kann und auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

1. Grenzverletzungen

„Die Entscheidung, welche Handlungen eine Intervention notwendig machen, ist in der Praxis nicht immer einfach. [...] Mit der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft gegenüber den Folgen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen geht auch eine Unsicherheit bezüglich körperlicher Kontakte einher. [...] Gewisse körperliche Kontakte zu Vertrauenspersonen [...] können durchaus angemessen sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes – auch nonverbale – feinfühlig wahrzunehmen und bei Unwohlsein des Kindes den körperlichen Kontakt abubrechen. Für die Angemessenheit einer Handlung muss stets auch der Entwicklungsstand mitberücksichtigt werden. [...] Die Frage der Grenzverletzung und die Folgen eines sexuellen Übergriffs für das Kind können auch nicht isoliert vom kulturellen und familiären Kontext betrachtet werden.“

(Quelle: Fegert, Hoffmann, König, Niehus, Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015, S. 44)

Grundsätzlich ist es daher wichtig, dass wir sensibel bleiben im Umgang mit den uns Anvertrauten und deren Grenzen. Bei der Bewertung von Grenzverletzungen geht es nicht immer um objektive Kriterien, sondern auch um die subjektive Wahrnehmung des/der Betroffenen.

Wird eine Grenzverletzung erkannt (eigene Erkenntnis, Beobachtung im Team oder Bericht eines Kindes/Jugendlichen) gilt:

- Das Gespräch mit der übergriffigen Person suchen bzw. - bei eigener Erkenntnis - Transparenz im Team schaffen, das Gespräch suchen.
- Grenzverletzendes Verhalten unterbinden (Regeln, alternative Verhaltensweisen).
- Ggf. den Träger informieren (Transparenz).

2. Verdacht des sexuellen Missbrauchs außerhalb der Maßnahme bzw. Kind/Jugendliche*r berichtet von Missbrauchserfahrungen

„Die strafrechtliche Abklärung des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs ist einzig und allein Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Mit kriminalistischen Methoden gehen Polizei und Staatsanwaltschaft Verdachtsmomenten nach. [...] Die Aufgabe von Jugendhilfe, Schule und des Gesundheitswesens ist es, bei der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs das Kindeswohl sicherzustellen. Sie haben weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, Opfer oder Beschuldigte systematisch zu »vernehmen« und zu bewerten, ob tatsächlich Gewalthandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches stattgefunden haben oder nicht [...]. Institutionen, die mit Mädchen und Jungen arbeiten, müssen entsprechend dem Grundsatz »im Zweifelsfalle für das Kindeswohl« handeln. Ihr Auftrag ist in erster Linie die Sicherung des Kindeswohls. Wollen sie sich nicht der unterlassenen Hilfeleistung schuldig machen, so müssen sie bereits tätig werden, wenn aufgrund von (sexuellen) Grenzverletzungen die Gefahr besteht, dass die gesunde seelische Entwicklung eines Mädchens/Jungen beeinträchtigt wird. Pädagogische Fachkräfte sind z.B. dementsprechend gesetzlich verpflichtet, sich im Falle der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs von erfahrenen Fachkräften, spezialisierten Fachberatungsstellen oder Jugendämtern beraten zu lassen, damit das Risiko der Kindeswohlgefährdung abgeklärt und ggf. Maßnahmen zum Schutz und der Hilfe für die Opfer initiiert werden (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII).“

(Quelle: Fegert, Hoffmann, König, Niehus, Liebhardt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015, S. 156)

Für uns gilt:

- Ruhe bewahren
 - Dokumentieren (am besten wortwörtlich: Wer hat was wann gesagt?)
 - Träger informieren, Beratungsstelle hinzuziehen (durch den Träger).
 - Keine Suggestivfragen, kein drängendes Nachfragen.
 - Transparenz für die Betroffenen schaffen: Was mache ich? Wem sag ich Bescheid?
- Das Gefühl, die Kontrolle zu behalten, ist wichtig für den*die Betroffene*n.
- Details müssen nicht im ganzen Team bekannt sein (zwei bis drei Personen reichen völlig aus); keine Hysterie.
 - Wenn die Eltern nicht die Täter sind: nach (!) der Veranstaltung bei den Eltern ansprechen.

Unabhängig von diesen Punkten ist jederzeit eine anonyme Beratung beim Jugendamt möglich.

3. Verdacht des sexuellen Missbrauchs/Übergriffs unter Teilnehmenden bzw. Anschuldigungen in Richtung eines*einer anderen Teilnehmenden

„Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird in etwa einem Drittel der Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Aber auch schon Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter zeigen sexuell übergriffiges Verhalten [...]. Die sexuellen Übergriffe sind sehr unterschiedlich in ihrer Intensität [...]. Manche sexuellen Übergriffe erinnern in ihrer strategischen Ausführung sogar an Taten von erwachsenen Tätern bzw. Täterinnen. Die Folgen für die betroffenen Mädchen und Jungen sind sehr unterschiedlich und hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. wie ohnmächtig und ausgeliefert sich ein betroffenes Mädchen oder ein betroffener Junge in der Situation fühlt. In manchen Fällen sind die Folgen durchaus vergleichbar mit Folgen sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene. Ob Mädchen und Jungen sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche ohne Langzeitfolgen verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig Erwachsene die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die Betroffenen stellen. Kinder und Jugendliche, die von sexuell übergriffigem Verhalten durch andere Kinder und Jugendliche betroffen sind, haben ein Recht auf Schutz und Hilfe.“

(Quelle: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Informationen für Eltern und Fachkräfte, 2014, S.5)

Für uns gilt:

- Ruhe bewahren
- Dokumentieren (am besten wortwörtlich: Wer hat was wann gesagt?)
- Träger informieren, ggf. Beratungsstelle hinzuziehen (durch den Träger)
- Getrennte, klärende Gespräche mit allen Beteiligten führen: Sachverhalt abklären. Immer mit mindestens 2 Teamer*innen („4-Ohren-Prinzip“).
- Wenn sich die Situation nicht aufklären lässt: Lieber eine*n Teilnehmer*in zu viel nach Hause schicken, als eine*n zu wenig - keine Übergriffe tolerieren!
→ erweist sich später die Unschuld, ist eine offizielle Entschuldigung /Rehabilitation dringend erforderlich.
- Sexuell übergriffiges Verhalten von Jugendlichen und Kindern kann verschiedene Ursachen haben. Eventuell benötigen sie selbst Hilfe. Die Fachberatungsstelle sollte diesbezüglich hinzugezogen werden.
- Beachten: je nach Intensität des Übergriffes muss auch die Verarbeitung des Geschehens bei (scheinbar) unbeteiligten anderen Teilnehmenden gewährleistet werden.

4. Verdacht des sexuellen Missbrauchs/Übergriffs durch ein Teammitglied bzw. Anschuldigung in Richtung eines Teammitglieds

„Sexueller Missbrauch findet vor allem im sozialen Nahfeld der Kinder und Jugendlichen statt. [...] Das bedeutet, dass sich in den meisten Fällen der Täter bzw. die Täterin und das betroffene Mädchen bzw. der betroffene Junge kennen. [...] Das Nähe- und Vertrauensverhältnis wird vom Täter bzw. von der Täterin ausgenutzt, die meisten Mädchen und Jungen sind arglos, d. h., sie spüren keine Gefahr und können sich deshalb kaum schützen. [...] Auch die Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, sind Orte, an denen sexueller Missbrauch stattfindet. Wer Mädchen und Jungen sexuell missbrauchen will, wählt häufig einen pädagogischen oder therapeutischen Beruf bzw. Berufe, in denen es möglich ist, sich Kindern und Jugendlichen leicht und dauerhaft zu nähern und sich dadurch den Zugang zu und die Auswahl unter einer großen Zahl von Kindern oder Jugendlichen zu sichern. Die Täter bzw. Täterinnen nutzen die Autorität, die ihnen als Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen einer gesellschaftlichen Institution zukommt. [...] Sie zeichnen sich zudem häufig durch pädagogisches Geschick aus, sind meist beliebt und gelten bei den Kolleginnen und Kollegen als besonders engagiert.“

(Quelle: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Informationen für Eltern und Fachkräfte, 2014, S.2)

Für uns gilt:

- Immer ernst nehmen
 - Ruhe bewahren
 - Dokumentieren (am besten wortwörtlich: Wer hat was wann gesagt?)
 - Bei Anruf der Eltern beim Träger:
 - Leitung vor Ort informieren.
 - Bei Information des Teams vor Ort durch TN:
 - **Eltern durch Träger informieren lassen.**
- Sachlich bleiben. Nur das wiedergeben, was unstrittig ist.
- Getrennte klärende Gespräche mit allen Beteiligten führen: Sachverhalt abklären. Immer mit mindestens 2 (nicht betroffenen) Teamer*innen („4-Ohren-Prinzip“).
 - In jedem Fall Fachberatungsstelle hinzuziehen (durch den Träger) und Fachkompetenz ans Team weitergeben.
 - Je nach Ergebnissen der Gespräche: Teamer*in prophylaktisch aus Team herausnehmen. Lieber eine*n Teamer*in zu viel rausnehmen als eine*n zu wenig.
 - erweist sich später die Unschuld, ist eine offizielle Entschuldigung / Rehabilitation dringend erforderlich!
 - Eltern und Teilnehmer*in freistellen, ob er/sie weiterhin in der Maßnahme bleibt

Es ist immer wichtig präventiv zu handeln.

Deshalb:

- Klare Grenzen setzen.
- Für Anzeichen sensibel sein, im Team offen darüber sprechen.
- Transparenz im Team
- ggf. direkt bei betreffender*m Teilnehmer*in ansprechen (zu zweit, im Idealfall männlich und weiblich).

**Elterninformation:
Konzept zur Prävention von sexuellen Übergriffen**



Das Jugendwerk der AWOsieht sich als Träger verschiedener Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche dem Schutz seiner Teilnehmenden verpflichtet.

Wir möchten unseren Teilnehmenden die Möglichkeit zur Selbstbestimmung bieten, um eine ungestörte und altersgemäße Entwicklung zu ermöglichen. Grenzverletzungen oder gar Gewalt und sexuelle Übergriffe tolerieren wir in unseren Veranstaltungen nicht.

Dazu haben wir ein Präventionskonzept entwickelt, welches den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Veranstaltungen gewährleisten soll.

Folgende Bestandteile gehören zu unserem Konzept:

1. Jede*r Teamende legt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor.
2. Jede*r Teamende unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese macht deutlich, welche Haltung wir von unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwarten.
3. Jede*r Teamende nimmt einmal jährlich an einer Schulungseinheit zum Thema Prävention teil.
4. Wir sorgen auf unseren Veranstaltungen für eine gute Atmosphäre, für Transparenz und für – auch anonyme – Beschwerdemöglichkeiten.
Wir nehmen unsere Teilnehmenden ernst.
5. Wir achten die Grenzen aller Beteiligten an unseren Maßnahmen und tolerieren keine Grenzverletzungen.
Unsere Teamenden nutzen ihre Stellung im Machtgefüge zu Teilnehmenden nicht aus.
6. Wir arbeiten mit einer regionalen Fachberatungsstelle zusammen, welche im Krisenfall fachliche und sachliche Unterstützung bietet.
7. Wir haben Handlungsleitfäden entwickelt, an denen sich unsere Teamenden orientieren. Diese umfassen sowohl allgemeine Situationen, den Umgang mit Nähe und Distanz, als auch akute Krisen.

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeitende des Jugendwerkes der AWO.....

Vorname	Name
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Geburtsdatum	Geburtsort

Teil 1

Ich bestätige hiermit, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Vorstand oder die Geschäftsstelle meiner Jugendwerks-Gliederung über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum	Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Teil 2

Ich verpflichte mich hiermit zur Einhaltung und Beachtung folgender Grundsätze des Jugendwerkes der AWO:

1.

Ich erkenne die Grundwerte und Leitsätze des Jugendwerkes der AWO als Maßgabe für meine Tätigkeit und für den Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen an.

- Unsere Angebote bieten Raum für Gemeinschaft, in der ganzheitliches Lernen und Handeln sowie Lebensfreude Raum finden. Durch altersgemäße Unterstützung fördern wir Kinder und Jugendliche darin, Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

- Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Teilnehmer*innen.

- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns stets respektiert.
- Die Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit haben eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede Gewaltausübung gegen Schutzbefohlene ist nach unserem Selbstverständnis eine nicht zu tolerierende Handlung mit entsprechenden disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
- Wir entwickeln konkrete Handlungsschritte und klare Positionen, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen und keine Gewalt möglich werden.

2.

Ich habe über alle Angelegenheiten, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit beim Jugendwerk der AWO anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses.

3.

Ich habe im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendwerk der AWO im Falle des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung.

4.

Eine Mitarbeit im Jugendwerk der AWO schließt pädosexuelle, gewalttätige, sexistische und jegliche diskriminierende Einstellungen und Handlungen aus.

5.

Ich weiß, dass ich Unregelmäßigkeiten sofort melden muss. Auch als Mitglied eines Teams bin ich für die Fehler meiner Mitteamende insofern mitverantwortlich, dass ich versuche, Abhilfe zu leisten. Auf jeden Fall bin ich gewillt, alle Unregelmäßigkeiten zu melden und nicht zu verleugnen. Dies bezieht sich insbesondere auf sexuelle Übergriffe von Betreuenden an Teilnehmenden.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung anerkenne.

Ort und Datum	Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

ÜBERSICHT ÜBER DIE STRAFRECHTLICH RELEVANTEN PARAGRAPHEN

- § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB: Zuhälterei
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB: Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB: Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB: Menschenraub
- § 235 StGB: Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB: Kinderhandel

ANSPRECHPARTNER*INNEN UND BERATUNGSSTELLEN

Wir möchten, dass sich alle Beteiligten unserer Veranstaltungen und Maßnahmen wohlfühlen. Wir sind daher offen für Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschläge seitens Teilnehmer*innen, Eltern oder auch Mitarbeiter*innen. Wir nehmen jede Beschwerde ernst und bearbeiten sie zeitnah.

Für Meldungen in Bezug auf Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe stehen euch unsere Ansprechpartner*innen gerne mit Rat und Tat zur Seite:

Bei konkretem Bedarf nach Beratung oder Hilfe stehen unter anderem die folgenden Beratungsangebote zur Verfügung:

AWO-Beratungszentrum für Familienplanung, Schwangerschaftskonflikte und Fragen der Sexualität

Lore-Agnes-Haus

Lützowstraße 32

45141 Essen

Telefon : 0201 3105-3

E-Mail: loreagneshaus@awo-niederrhein.de

Website: <https://www.lore-agnes-haus.de>

Die Mitarbeiter*innen der AWO-Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Beratungen werden auf Wunsch anonym durchgeführt. Die Beratungen sind kostenlos.

N.I.N.A. e.V.

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Website: www.nina-info.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)

Anonyme Online-Beratung: www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Kinder- und Jugendtelefon: Nummer gegen Kummer

Anonym und kostenlos erreichbar (montags bis samstags 14-20 Uhr)

Jugendliche beraten Jugendliche: samstags 14-20 Uhr

Telefon: 116111 oder 0800 111 0 333

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung e.V. (DAJEB)

Über den Online-Beratungsführer der DAJEB lassen sich einfach und übersichtlich Beratungsstellen für die verschiedensten Fragestellungen finden.

Website: www.dajeb.de

Landesjugendwerk der AWO NRW
Graf-Adolf-Str.72-74
40210 Düsseldorf
Tel. 0211 353829
buero@ljw-nrw.de
www.ljw-nrw.de

Verantwortlich: Torsten Otting, Geschäftsführer

Beschlossen auf dem Ausschuss des Landesjugendwerkes AWO NRW am 13.02.2021

